



Sportclub Cismar e.V.

Satzung

§ 1 - Name. Sitz. Zweck

1. Der am 1. Mai 1947 gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Cismar e. V.“ (bis 1957 „Boxclub Cismar“). Er hat seinen Sitz in Cismar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg/ Holstein eingetragen. Der Verein führt die Farben Blau-Gelb.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für die praktische Durchführung des Sports;
 - b) Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, der Bereitstellung und/oder Anschaffung von Sportplätzen und Räumen und Geräten;
 - c) Durchführung von Wett- und Vergleichskämpfen untereinander und mit anderen Vereinen als Anreiz für gute sportliche Leistungen, zur Überprüfung der Trainingserfolge und zur Pflege eines fairen Sportgeistes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschußmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) förmliche Mißbilligung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ein Einspruch ist an den Vorstand zu richten, der binnen 3 Wochen darüber zu entscheiden hat.

§ 5 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des/der Jugendleiters/-leiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Aktives und passives Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Mitglieds unter 16 Jahren wird durch seine gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung, ausgeübt. Das Mitglied unter 16 Jahren kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung, die mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgt sein muß oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse, Reporter Neustadt und die Lübecker Nachrichten.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/-leiterin den Ausschlag.

8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 - Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Kassenwart(in)
 - Schriftführer in)
 - bis zu drei Beisitzer(innen)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils die/der Vorsitzende(r) oder die/der Stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Im Innenverhältnis des Vereins darf die/der Stellvertretende Vorsitzende ihre/seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden ausüben, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sowie Maßnahmen nach § 4 der Satzung.

§ 10 -Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte die/den Ausschußvorsitzende(n).
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die zuständigen Leiter(in) einberufen.

§ 11 -Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilungsleiter nehmen die sportliche Leitung der jeweiligen Abteilungen wahr. Bei Bedarf können Aufgaben innerhalb einer Abteilung übertragen werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungen wählen ihre Leiter(innen) unter sinngemäßer Anwendung des §8.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem/der Kassenswart(in) des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
5. Die Abteilungen können durch die/den jeweilige(n) Obfrau/Obmann Verpflichtungen eingehen, deren Höchstsumme jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
6. Die Obfrauen/Obmänner führen die Geschäfte der jeweiligen Abteilungen. Sie sind dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter/innen sowie die Kassenprüfer(innen) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jeweils die Hälfte des Vorstands wird alle zwei Jahre neu gewählt. Dabei werden jeweils in einem Jahr der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Beisitzer(in) neu gewählt, im anderen Jahr der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in).

§ 14 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/-wartin und des Vorstands.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muß namentlich vorgenommen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grömitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2013 in Cismar in dieser gegenüber den Ursprungfassungen vom 24.02.2011 geänderten Version genehmigt.

Cismar, den 28.02.2013

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender: